

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-  
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den  
Kiessandtagebau Rodersdorf**

Die Kieswerk Bodetal GmbH & CO. KG legte mit Schreiben vom 15.10.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des Gewinnungsgeräts zum Rahmenbetriebsplan für das bergrechtlich planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Rodersdorf vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

**Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Rodersdorf**

durch. Hierbei wurde das Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Kieswerk Bodetal GmbH & CO. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Rodersdorf“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-238/92 zur Gewinnung von „Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ und betreibt am Standort Rodersdorf im Landkreis Harz den gleichnamigen Kiessandtagebau Rodersdorf. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 28.06.2002 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2040 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre ist eine Anpassung der Vorhabensplanung erforderlich. Vorgesehen ist die Änderung des schwimmenden Gewinnungsgerätes durch Einsatz eines Saugbaggers statt des bisherigen Eimerkettenbaggers.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass der Austausch des ursprünglich planfestgestellten Eimerkettenbaggers gegen einen Saugbagger keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die mit der Änderung vorgesehenen Maßnahmen keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellen. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.